I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 194/88/EGKS DER KOMMISSION

vom 6. Januar 1988

zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 47 und 58,

in Erwägung nachstehender Gründe :

1. **Veränderung der Marktlage für bestimmte Gruppen von Stahlerzeugnissen**

Das ab 1. Oktober 1980 in Anwendung von Artikel 58 des EGKS-Vertrags eingeführte Quotensystem ermöglichte der Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft eine schrittweise Umstrukturierung.

Durch die Verbesserung der Lage konnten die beschichteten Bleche der Gruppe Id und die feuerverzinkten Bleche der Gruppe Ic aus dem Quotensystem herausgenommen werden. Bei Walzdraht der Gruppe IV und Stabstahl der Gruppe VI sowie beim Betonstahl der bereits liberalisierten Gruppe V ist die Produktionstechnik in voller Entwicklung begriffen, und zwar in Richtung auf einen immer stärkeren Einsatz des Elektrostahlwerks. Eine Beibehaltung dieser Erzeugnisse im System würde diese Entwicklung behindern. Die meisten Hersteller dieser Erzeugnisse befinden sich nicht im Zustand der Krise. Sie müssen daher vom Quotensystem ausgeschlossen werden.

Die in den letzten Jahren in der Stahlindustrie eingetretenen Strukturveränderungen machen auch die Beibehaltung des Vormaterials der Gruppen Ia und Ib, das in anderen Unternehmen der Gemeinschaft ausgewalzt oder verarbeitet werden soll, im Quotensystem überflüssig, um so mehr, als das System der Überwachung auch weiterhin für diese Erzeugnisse gilt.

Obwohl die Kommission bei den Warmbreitbandstraßen der Gemeinschaft noch Überkapazitäten feststellt, kann die Lage bei Warmbreitband (Gruppe Ia) und kaltgewalzten Blechen (Gruppe Ib) angesichts der gegenwärtigen konjunkturellen Situation im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden. Trotzdem könnte eine unmittelbare Rückkehr zu den Kräften des Marktes eine radikale Preissenkung hervorrufen. Daher erscheint es gerechtfertigt, diese Produkte noch für zwei Quartale im Quotensystem zu belassen, verbunden mit einer Lockerung der Quoten im zweiten Quartal als Vorbereitung auf die von der Kommission angesichts der gegenwärtigen Marktlage als notwendig angesehenen Liberalisierung nach dem 30. Juni 1988.

Bei den Erzeugnissen der Gruppn II (Quartobleche) und III (Formstahl) bleibt der Markt trotz gewisser Verbesserungen noch immer äußerst schwach, und die Überkapazitäten sind im Verhältnis zur Gesamtproduktion jeder dieser Gruppen noch immer sehr hoch.

2. **Besonderer Fall der kleinen Unternehmen** (Artikel 4)

Die Stahlerzeugnisse der Gruppen Ia, Ib, II und III wurden schon immer weitgehend von den großen integrierten Unternehmen hergestellt. Es gibt indes eine Reihe kleinerer Hersteller, die die betreffenden Erzeugnisse produzieren. Ihre Erzeugung ist marginal, häufig spezialisiert und hat nur einen geringen Einfluß auf den Markt. Es erscheint daher angebracht, diese Unternehmen vom Quotensystem auszunehmen. indem die gesamte Vergleichsproduktion, unterhalb deren ein Unternehmen vom Quotensystem befreit ist, erhöht wird.

Um jedoch zu vermeiden, daß die außerhalb des Quotensystems stehenden Unternehmen Mengen herstellen und liefern, die Störungen verursachen könnten, muß die Produktionsschwelle, oberhalb deren ein Unternehmen wieder in das Quotensystem aufgenommen wird, auf einem genügend niedrigen Stand festgesetzt werden.

3. **Mono-Erzeuger** (Artikel 6)

Die Produktion einiger Unternehmen ist auf eine einzige Erzeugnisgruppe begrenzt oder zumindest stark konzentriert, was sie für die Auswirkungen des Systems besonders empfänglich macht. Diese Unternehmen konnten vor allem nicht die Übertragung der Vergleichsmengen

nutzen, die sich aus dem Tausch, der Abtretung und den Anpassungen ergeben, die von der Kommission genehmigt wurden. Wenn sich ihre relative Position aufgrund der Änderungen der Vergleichsproduktion anderer Unternehmen im Rahmen der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS der Kommission (1), verschlechtert hat, muß sie auf den Stand vom ersten Quartal 1986 wiederhergestellt werden.

4. In Konkurs oder in Vergleich befindliche Unternehmen (Artikel 8)

Wird die Produktionstätigkeit eines Unternehmens, das sich in Konkurs, in Vergleich oder in einer ähnlichen Lage befindet, fortgesetzt, beispielsweise durch den Konkursverwalter, den Vergleichsverwalter oder denjenigen, der das Unternehmen übernimmt, ohne daß eine jedoch notwendige Umstrukturierung vorgenommen wird, könnte sich das Unternehmen seiner gesamten oder zumindest eines Teils der Verbindlichkeiten entledigen, ohne daß der Markt durch das Verschwinden von Produktionsanlagen, die wahrscheinlich nicht rentabel sind, saniert würde. Durch die Möglichkeit, die Verlgleichsproduktion des Unternehmens herabzusetzen, soll die geplane Regelung einen Anreiz zur Umstrukturierung des Unternehmens bieten, was im Interesse der europäischen Stahlindustrie, aber auch im wohlverstandenen Interesse des Unternehmens selbst liegt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

I. Überwachungssystem

Artikel 1

Es wird ein System zur Überwachung der Erzeugung und der Lieferungen für einige Erzeugnisse der Gruppen I, II, III, IV, V, VI und einige Folgegruppen der Gruppe I eingeführt. Diese Gruppen, die alle Stahlgüten und -qualitäten umfassen, sind folgende:

Gruppe I: Warmbreitband und auf Spezialstraßen warmgewalzter Bandstahl;

Gruppe II: Quartobleche und Breitflachstahl;

Gruppe III: Schwerer Formstahl und Breitflanschträger;

Gruppe IV: Walzdraht;

Gruppe V: Betonstahl;

Gruppe VI: Stabstahl.

Die Folgegruppen der Gruppe I umfassen folgende Erzeugnisse:

Gruppe Ia

— Warmbreitband zum unmittelbaren Verbrauch und zur Ausfuhr,

— Warmbreitband zum Weiterauswalzen oder zur sonstigen Weiterverarbeitung in anderen Unternehmen der Gemeinschaft,

— durch Schneiden von Warmbreitband hergestellte Mittel- und Grobbleche mit einer Dicke von 3 mm und mehr,

— Bandstahl und Röhrenstreifen, warmgewalzt mit einer Breite von weniger als 600 mm;

Gruppe Ib

— kwaltgewaltze Bleche in Tafeln oder Rollen mit einer Dicke von weniger als 3 mm,

— kaltgewalzte Bleche in Tafeln oder Rollen mit einer Dicke von 3 mm und mehr,

— warmgewalzte Bleche in Tafeln mit einer Dicke von weniger als 3 mm,

— kalt- oder warmgewalzte Bleche zur Herstellung von Folgeerzeugnissen aus den Gruppen Ic und Id in anderen Unternehmen der Gemeinschaft;

Gruppe Ic

— feuerverzinkte Bleche in Tafeln oder Rollen,

— feuerverzinkte Bleche zur Herstellung von Erzeugnissen der Gruppe Id in anderen Unternehmen der Gemeinschaft;

Gruppe Id

sonstige beschichtete Flacherzeugnisse.

Die ausführliche Liste der Erzeugnisse befindet sich in Anlage I mit Ausnahme der Erzeugnislisten für die spanischen und portugiesischen Unternehmen, die sich in Anlage III befinden.

Artikel 2

(1) Die Unternehmen sind verpflichtet, monatlich mit Wirkung vom Januar 1988 der Kommission ihre Produktions- und Liefermengen der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 mitzuteilen. Diese Angaben müssen der Kommission spätestens binnen zehn Werktagen nach Monatsende zugehen. Sie müssen mit den Vordrucken nach dem Muster in Anlage II übereinstimmen mit Ausnahme der Meldungen der spanischen und portugiesischen Unternehmen, die entsprechend den in Anlage IV beigefügten Formularen durchzuführen sind.

(2) Unternehmen die Lieferungen einer oder mehrerer dem Quotensystem gemäß Artikel 58 unterworfenen Produktgruppen an andere Unternehmen der Stahlindustrie, die hinsichtlich dieser Produktgruppen nicht dem Quotensystem unterworfen sind, durchführen, müssen diese Lieferungen abweichend von den Erläuterungen in Anlage II melden und auf ihre Quoten anrechnen lassen.

(3) Bei der Durchführung der Nachprüfungen gemäß Artikel 3 haben die Unternehmen den Bediensteten und Beauftragten der Kommission eine Durchschrift ihrer monatlichen Angaben sowie die Aufgliederung der Mengen nach Werken zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Unternehmen sind verpflichtet, für jedes Werk ein numeriertes Register nach dem Muster in Anlage II mit den täglichen und monatlichen Produktions- und Liefermengen zu führen.

(1) ABl. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985, S. 5.

Dieses Register muß sich am Standort jedes Werkes befinden und den Bediensteten und Beauftragten der Kommission vorgelegt werden.

(5) Als ein Unternehmen im Sinne dieser Entscheidung gilt eine Gruppe von zusammengeschlossenen Unternehmen im Sinne von Artikel 66 des EGKS-Vertrags, selbst wenn diese Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten gelegen sind.

Artikel 3

(1) Das Überwachungssystem wird von der Kommission verwaltet. Sie überprüft an Ort und Stelle die Richtigkeit und Genauigkeit der Meldungen und Angaben gemäß Artikel 2. Die Kommission kann unabhängige Einrichtungen oder Sachverständige dazu heranziehen. Das Geschäftsgeheimnis der Unternehmen muß gewährleistet sein.

(2) Der Auftrag der Überprüfer muß sich auf diese Entscheidung beziehen und die vom Unternehmen zu liefernden Angaben bezeichnen, die sie überprüfen sollen. Die Unternehmen sind verpflichtet, diese Nachprüfungen zuzulassen, ohne daß dafür eine Einzelentscheidung erforderlich ist.

(3) Gegen Unternehmen, die sich den Auflagen aus Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 entziehen oder falsche Auskünfte erteilen, werden die in Artikel 47 des EGKS-Vertrags genannten Geldbußen und Zwangsgelder festgesetzt.

II. System von Erzeugungsquoten

Artikel 4

(1) Für die Gruppen Ia, Ib, II und III wird ein System von Erzeugungsquoten für alle Stahlgüten und in allen Klassierungen eingeführt.

(2) Bei den Gruppen Ia, Ib, II und III sind folgende Erzeugnisse ausgenommen :

— legierte Edelstähle mit Ausnahme von schweißbarem Feinkornstahl mit hoher Streckgrenze (sogenannter Sonderbaustahl),

— Oberbaumaterial,

— Stahlspundwände,

— Grubenausbauprofile,

— und — unter der Voraussetzung des Nachweises — Material für die Produktion in der Gemeinschaft von :

  — ausgewalzten Erzeugnissen der Gruppe Ib,

  — geschweißten Röhren mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm,

  — Weißblech (einschließlich Feinstblech und TFS),

  — Elektroblech mit einem Siliziumgehalt von 1 % und mehr,

  — in den Gruppen Ic und Id aufgeführte Folgeerzeugnisse.

(3) Unbeschadet der in dieser Entscheidung vorgesehenen Auskunfts- und Überprüfungspflichten sind Unternehmen, deren jährliche Vergleichsproduktion im Sinne des Artikels 6 200 000 Tonnen für die Summe der Kategorien nicht überschreitet, vom Quotensystem befreit. Diese Schwelle beläuft sich auf 100 000 Tonnen für Unternehmen, die nur Erzeugnisse der Gruppe III herstellen.

(4) Überschreitet die Produktion eines Unternehmens jedoch in einem Quartal 25 000 Tonnen, so wird es dem System vom nächsten Quartal an unterworfen. Diese Schwelle beläuft sich auf 12 500 Tonnen für Unternehmen, die nur Erzeugnisse der Gruppe III herstellen.

In diesem Fall teilt die Kommission ihm die Vergleichsproduktionen aufgrund der Produktion der zwölf besten Monate im Zeitraum von Juli 1982 bis zum letzten Monat vor dem Quartal der Quotenzuteilung zu.

Umfaßt die Produktion eines Unternehmens in diesem Zeitraum nicht mindestens zwölf repräsentative Monate, so wird die Berechnung der jährlichen Vergleichsproduktion auf der Basis des Durchschnitts der vorhandenen repräsentativen Monate vorgenommen.

Die Produktion wird dazu verwendet, die entsprechenden Vergleichsproduktionen unter Berücksichtigung der prozentualen Kürzung für die betreffenden Quartale festzulegen.

Diese Vorschriften gelten auch für Unernehmen, die Anlagen nach einer völligen Aufgabe ihrer Tätigkeit auf dem Stahlsektor, welche zu einer Aussetzung der Quoten geführt hat, wieder in Betrieb nehmen.

Werden die in Absatz 4 vorgesehenen Grenzwerte im Anschluß an eine nicht gemeldete oder nicht befürwortete Investition überschritten, so wird da Unternehmen dem System unterworfen und erhält Quoten nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 2.

Artikel 5

(1) Die Kommission setzt für jedes Unternehmen die vierteljährlichen Erzeugungsquoten und den Teil dieser Quoten fest, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf,

— auf der Grundlage der Vergleichsproduktionen und -mengen gemäß Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 ;

— durch Anwendung der prozentualen Kürzungssätze gemäß Artikel 8 auf diese Vergleichsproduktionen und -mengen.

(2) Unter Berücksichtigung der in Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Grenzen kann die Kommission erforderlichenfalls die gemäß Absatz 1 festgesetzten Quoten anpassen.

Diese Anpassun darf nicht zu Quoten führen, die für alle Erzeugnisgruppen eines Unternehmens 25 000 Tonnen pro Quartal überschreiten. Sie erfolgt nach Maßgabe der Vergleichsproduktionen und -mengen und soweit das Unternehmen die entsprechenden Produktionen und Lieferungen auf dem Gemeinsamen Markt selbst durchgeführt hat.

Bei Unternehmen, die nur Erzeugnisse der Gruppe III herstellen, darf die Anpassung nicht zu Quoten führen, die 12 500 Tonnen je Quartal überschreiten.

Das betreffende Unternehmen muß im Laufe des Quartals einen Antrag einreichen und den Nachweis für die Verwirklichung dieser Tonnagen spätestens einen Monat nach Quartalsende erbringen.

Artikel 6

(1) Die Vergleichsproduktionen und -mengen sind diejenigen, die sich aus der Anwendung von Artikel 6 der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS ergeben, einschließlich der sich aus der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 ergebenden Vergleichsproduktionen und -mengen, sowie der Täusche und/oder Abtretungen und Anpassungen gemäß den Artikeln 13 und 15 derselben Entscheidung, verrechnet auf jährlicher Basis unter Abzug des Vormaterials Ia für Erzeugnisse der Gruppe Ib.

(2) Bei einem Unternehmen, das nur eine Gruppe der den Quoten unterliegenden Erzeugnisse herstellt oder dessen Vergleichsproduktion einer Gruppe 80 % der Vergleichsproduktion aller seiner quotengebundenen Erzeugnisse überschreitet, darf das Verhältnis zwischen der gemäß Artikel 6 der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS berechneten gesamten Vergleichsproduktion und jener aller Unternehmen der Gemeinschaft nicht unter dem im ersten Quartal 1986 berechneten Verhältnis liegen. Gegebenenfalls beschließt die Kommission die notwendigen Korrekturen.

Artikel 7

Sind bei einer Produktgruppe die Quoten einschließlich der Anpassungen, die einem Unternehmen im Laufe eines Quartals gemäß den Artikeln 14 und 14A zugeteilt worden sind, derart, daß das Verhältnis dieser Quoten zu der Gesamtheit der Quoten, einschließlich der vorerwähnten Anpassungen, die in der Gemeinschaft für diese Gruppe zugeteilt worden sind, um mehr als 1 % niedriger liegt als das Verhältnis der Quoten, die für das gleiche Quartal nach Artikel 6 für dieses Unternehmen und für die Gemeinschaft insgesamt errechnet werden, und dies während zweier aufeinanderfolgender Quartale, so trifft die Kommission die notwendigen Maßnahmen, um diesen Verlust auf eine Höchstgrenze von 1 % zu beschränken, sofern dieses Unternehmen bei den von ihm erzeugten Gruppen im ganzen ebenfalls eine Einbuße der relativen Position von mindestens 1 % erlitten hat.

Das Nähere regelt die Kommission durch eine allgemeine Entscheidung.

Artikel 8

(1) Die Kommission setzt vierteljährlich, etwa sechs Wochen vor Beginn des Quartals, die prozentualen Kürzungssätze zur Festlegung der Produktionsquoten bzw. des Teils dieser Quoten fest, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf. Die Kommission kann diese prozentualen Kürzungssätze aufgrund der Entwicklung der Marktlage spätestens in der ersten Woche des zweiten Monats des betreffenden Quartals ändern.

(2) Für das zweite Quartal 1988 werden die Teile der Quoten, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden dürfen, um 2 % höher angesetzt als der Schätzung der Nachfrage entspricht.

(3) Die Kommission teilt jedem Unternehmen seine Vergleichsproduktionen und Vergleichsmengen sowie seine Produktionsquoten und den Teil der Quoten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, mit.

(4) Stellt ein Unternehmen seine Produktionstätigkeit während eines Quartals ein, so unterbricht die Kommission die Quotenzuteilung ab dem folgenden Quartal. Die nicht produzierten oder gelieferten Quoten und Quotenteile können nicht ausgetauscht oder weitergegeben werden. Handelt es sich um eine vorübergehende Einstellung der Tätigkeit, so wird diese Aussetzung mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit aufgehoben und Quoten proportional dem verbleibenden Teil des Quartals zugeteilt.

(5) Wechselt eine Anlage (Werk oder Unternehmen) den Eigentümer, so gehen die Vergleichsproduktionen und -mengen der Anlagen und die entsprechenden Quoten auf den neuen Eigentümer vorbehaltlich des Absatzes 6 über.

Die Umgehung dieses Übergangs von Vergleichsproduktion durch Verkauf, Tausch oder Weitergabe derselben ist untersagt.

Bei Anlagen, die die Gruppen Ia und Ib erzeugen, trifft die Kommission die nötigen Maßnahmen, damit die Gesamtproduktion jeder der Gruppen Ia und Ib unverändert auf den Markt gebracht wird.

(6) Setzt ein in Konkurs, in Vergleich oder in einer ähnlichen Situation befindliches Unternehmen seine Produktionstätigkeit fort, so vergewissert sich die Kommission, daß ausreichende Umstrukturierungsmaßnahmen vorgenommen worden sind. Zu diesem Zweck kann sie gegebenenfalls die Vergleichsproduktion dieses Unternehmens oder des Unternehmens, das seine Aktivitäten übernommen hat, herabsetzen oder einfrieren.

Artikel 9

Die Kommission bildet bei der Festsetzung der prozentualen Kürzungssätze für jedes Quartal eine Reserve von höchstens 3 % der Gesamtstahlnachfrage.

Diese Reserve dient in erster Linie für die Zuteilung der Zusatzquoten gemäß Artikel 14. Der verbleibende Teil kann zur Anwendung des Artikels 14A verwendet werden.

Artikel 10

(1) Für die Erzeugnisse der Gruppe Ia, die in warmgewalztem Zustand zur Herstellung geschweißter Röhren mit einem Durchmesser bis zu 406,4 mm in der Gemeinschaft verwendet werden, können die Unternehmen ihre Quoten und Quotenteile, die auf den Gemeinsamen Markt geliefert werden dürfen, bis zu 5 000 Tonnen pro Quartal oder je nach Fall bis zu 30 % der Menge dieser Erzeugnisse erhöhen, die in den Quotenteilen enthalten ist, die auf den Gemeinsamen Markt geliefert werden dürfen. Diese letztgenannte Menge entspricht dem Anteil ihrer für die Erzeugnisse dieser Röhren in der Gemeinschaft bestimmten Lieferungen an ihren gesamten Lieferungen der Gruppe Ia in die Gemeinschaft in den in Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS der Kommission (1) genannten zwölf besten Monaten.

Das Unternehmen darf diese Erhöhung vornehmen, vorausgesetzt, es erbringt spätestens in dem auf das betreffende Quartal folgenden Monat den Nachweis für die Verwendung der entsprechenden Lieferungen für die vorgesehenen Zwecke.

Auf begründeten Antrag eines Unternehmens kann die Kommission die Quoten und Quotenteile, die auf den Gemeinsamen Markt geliefert werden dürfen, um einen höheren Betrag anpassen. Die Kommission kann die Bewilligung dieser Anpassung davon abhängig machen, daß das betreffende Unternehmen auf eigene Kosten einen durch eine Treuhandgesellschaft erstellten Bericht vorlegt, der bestätigt, daß die Vorerzeugnisse dieses Unternehmens von dem oder den Röhrenherstellern abgenommen und tatsächlich für die betreffende Produktion verwendet worden sind.

(2) Auf begründeten Antrag des Unternehmens und wenn die Spezialerzeugnisse mindestens 50 % seiner Produktion in der oder den betreffenden Gruppen ausmachen, kann die Kommission die Quoten oder die Teile der Quoten, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden können, anpassen, wenn

— die Walzen Eigentum des Kunden, und die damit gewalzten Erzeugnisse ausschließlich für ihn bestimmt sind;

— die Verfügbarkeit des Erzeugnisses patentrechtlich dem Kunden vorbehalten ist;

— man dem Kunden vernünftigerweise nicht zumuten kann, sich bei anderen Unternehmen einzudecken.

Artikel 11

(1) Eine Übeschreitungsmarge von 5 % ist je Erzeuggungsquote bzw. den Teil dieser Quote, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden kann, zulässig. Allerdings dürfen die Produktion aller Erzeugnisgruppen und der Produktionsteil, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, die Summe der für jede dieser Gruppen zugeteilten Quoten oder des Anteils dieser Quoten, der auf den Gemeinsamen Markt geliefert werden darf, nicht übersteigen.

(2) Für Unternehmen, die nur eine Gruppe erzeugen oder deren Vergleichsproduktion einer Gruppe mindestens 80 % ihrer gesamten Vergleichsproduktion der in Artikel 4 genannten Erzeugnisse darstellt, ist eine Überschreitungsmarge von 5 % des Teils ihrer Produktionsquote, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, im Rahmen der Erzeugungsquote der betreffenden Gruppe zulässig. Diese Marge kann nicht mit derjenigen in Absatz 1 kumuliert werden.

(3) a) Unternehmen, die ihre Erzeugungsquoten oder den Teil ihrer Quoten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, nicht ausgeschöpft haben, können diese für die gleiche Erzeugnisgruppe bis zu 10 % ihrer Quoten oder Quotenteile auf das folgende Quartal übertragen. Für die eventuell dem Mindestpreissystem unterworfenen Erzeugnisse kann die Kommission auf begründeten Antrag einen größeren Übertrag genehmigen.

b) Übertragungen innerhalb der gleichen Grenze vom vierten Quartal 1987 auf das erste Quartal 1988 sind für die Erzeugnisse der Gruppen Ia, Ib, II und III zulässig.

c) Die gesamte Übertragung ist für den nicht genutzten Teil der zusätzlichen Quoten und Quotenteile möglich, die im letzten Monat des vierten Quartals 1987 für die Erzeugnisse der Gruppen Ia, Ib, II und III zugeteilt wurden.

d) Hat ein Unternehmen seine Produktionsquoten in dem Quartal, auf das sie sich beziehen, nicht ausgenutzt, so kann die Kommission dem Unternehmen die gesamte Übertragung der nichtgenutzten Quoten erlauben, wenn dieses nachweisen kann, daß dies auf einen Fall höherer Gewalt oder auf eine Reparaturzwecken dienende Unterbrechung von mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen zurückzuführen ist.

e) Rechnet ein Unternehmen damit, daß es seine Quoten in dem Quartal, auf das sie sich beziehen, nicht ausnutzen wird, so kann die Kommission dem Unternehmen unter den unter Buchstabe d) genannten Bedingungen einen Vorgriff auf die Quoten des folgenden Quartals von höchstens 20 % der Quoten des laufenden Quartals erlauben.

(4) Nach vorheriger Meldung durch die betreffenden Unternehmen bei der Kommission können die Unternehmen im laufenden Quartal untereinander Quoten oder Teile ihrer Quoten, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden dürfen und die sich auf dieses Quartal beziehen, austauschen oder verkaufen.

(1) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1983, S. 1.

(5) Lieferungen, für die ein Unternehmen keinen Nachweis der Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft vorlegt, gelten als innerhalb des Gemeinsamen Marktes vorgenommen.

Nachweise für die Ausfuhr in diesem Sinne sind insbesondere :

a) eine von dem Ausfuhrzollamt abgestempelte Zweitschrift des Gemeinschaftsvordrucks der im Anhang des Beschlusses 87/267/EWG des Rates [1] für Ausfuhren in die EFTA-länder vorgesehenen Ausfuhrmeldung „EU" bzw. des Gemeinschaftsvordrucks der Ausfuhrmeldung EX entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 des Rates [2] für Ausfuhren in andere Drittländer ;

b) die Handelspapiere mit den Angaben zum Versand der betreffenden Erzeugnisse und zu ihrer Beförderung, insbesondere Kopien der Schiffsverladeaufträge, der Konnossemente für den Seeverkehr, der Befrachtungsverträge in der Binnenschiffahrt, der Frachtbriefe für den Eisenbahn- und den Straßenbahnverkehr.

(6) Die Produktion von Warmbreitband eines Unternehmens, die — in einem bestimmten Quartal — nicht unter die Gruppe Ia erster und zweiter Gedankenstrich fällt, gilt im Sinne dieser Entscheidung als Produktion von Warmbreitband zum Weiterauswalzen oder zur sonstigen Weiterverarbeitung in dem Unternehmen selbst.

Die obige Produktion von Warmbreitband, die in den folgenden Quartalen zum unmittelbaren Verbrauch, zur Ausfuhr oder zum Weiterauswalzen oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bei anderen Unternehmen der Gemeinschaft als dem Hersteller vorgesehen ist, wird auf die Erzeugungsquote von Gruppe Ia (erster und zweiter Gedankenstrich) dieses Herstellers für die betreffenden späteren Quartale angerechnet.

Artikel 12

Unternehmen, die ihre Erzeugungsquoten oder den Teil dieser Quoten überschreiten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, werden mit einer Geldbuße belegt, die in der Regel 75 ECU je Tonne Überschreitung beträgt.

Übersteigt die Produktion eines Unternehmens seine Quote um 10 % oder mehr oder hat das Unternehmen bereits während eines der vorhergegangenen Quartale seine Quoten überschritten, so können die Geldbußen bis zum zweifachen dieser Beträge pro Tonne erhöht werden. Entsprechend wird bei Überschreitung der Mengen verfahren, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden dürfen.

Auf den Betrag der Geldbuße sind automatisch Zinsen zu entrichten.

Artikel 13

Wenn Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die dem Erzeugungsquotensystem unterliegen, nach dem 1. Januar 1984 Zusammenschlüsse, Trennungen oder gemeinsame Gründungen neuer Unternehmen durchgeführt haben oder im Rahmen dieser Entscheidung solche Maßnahmen treffen, ergreift die Kommission für die Vergleichsproduktionen und -mengen, mit Ausnahme der aus der Anwendung von Artikel 16 resultierenden Vergleichsproduktionen, von Fall zu Fall folgende Maßnahmen :

1. Bei einem genehmigten Zusammenschluß im Sinne von Artikel 66 des Vertrages bestehen die Vergleichsproduktion und die Vergleichsmengen aus den Summen der für jedes einzelne der zusammengeschlossenen Unternehmen vorher berechneten Vergleichsproduktionen und -mengen. Die Vergleichsproduktionen und -mengen der zusammengeschlossenen Unternehmen werden um den Teil verringert, der den im Vergleichszeitraum zwischen diesen Unternehmen durchgeführten Lieferungen von quotengebundenen Erzeugnissen, die zu anderen quotengebundenen Erzeugnissen verarbeitet werden, entspricht. Bestanden für eines der zusammengeschlossenen Unternehmen aufgrund der in Artikel 4 Absatz 3 der im Zeitpunkt des Zusammenschlusses geltenden allgemeinen Entscheidung festgelegten Grenzwerte keine Vergleichsmengen, so findet Artikel 4 Absatz 4 Anwendung.

2. Im Fall einer Trennung von zusammengeschlossenen Unternehmen teilen die Unternehmen der Kommission die Aufteilung der Vergleichsproduktionen und -mengen untereinander mit, die vorher für die Gruppe festgelegt worden waren, der sie angehörten.

   Falls die Unternehmen sich nicht über die vorstehend genannte Aufteilung einigen können, nimmt die Kommission die Aufteilung der Vergleichsproduktionen und -mengen zwischen den Unternehmen vor.

   Die Kommission kann in gleicher Weise handeln, wenn die Unternehmen im Begriff sind, sich zu trennen und ihr Verhalten das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems der Erzeugungsquoten in Frage zu stellen droht.

3. Im Fall der Gründung neuer unabhängiger Unternehmen durch ein oder mehrere Unternehmen, die ihnen Anlagen zuteilen, die vorher Bestandteil des Produktionsapparats der Gründungsunternehmen bildeten, teilen die Unternehmen der Kommission die Aufteilung der Vergleichsproduktionen und -mengen untereinander mit, die vorher nur für die Gründungsunternehmen festgelegt woden waren.

4. Die Kommission nimmt die etwa notwendigen Anpassungen gegebenenfalls aufgrund der Stellungnahme einer Sachverständigengruppe vor.

[1] ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 4.

Artikel 14

Wenn aufgrund des Umfangs der für ein Quartal festgelegten Kürzungssätze für eine bestimmte Erzeugnisgruppe das Quotensystem außergewöhnliche Schwierigkeiten für ein Unternehmen verursacht, das in den zwölf Monaten vor dem fraglichen Quartal

— keine Beihilfen zur Deckung von Betriebsverlusten erhalten hat,

— mit keinen Sanktionen in bezug auf die Preisvorschriften belegt worden ist oder die fälligen Geldbußen gezahlt hat,

nimmt die Kommission in den folgenden Fällen eine angemessene Anpassung der Quoten und/oder Quotenteile vor, die bei der oder den fraglichen Erzeugnisgruppen innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden dürfen, sofern das Unternehmen in den ersten sechs Wochen des betreffenden Quartals unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen einen entsprechenden Antrag stellt:

1. Die Vergleichsproduktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, bei denen die prozentualen Kürzungen 30 % überschreiten, beträgt mindestens 50 % der gesamten Vergleichsproduktionen aller Gruppen der von dem Unternehmen hergestellten Erzeugnisse.

2. Die jährliche Vergleichsproduktion liegt unter 350 000 Tonnen, und die prozentuale Kürzung für eine oder mehrere Gruppen, die mindestens 50 % der Vergleichsproduktionen aller Gruppen der von dem Unternehmen hergestellten Erzeugnisse auf sich vereinigen, überschreitet 20 %.

Im erstgenannten Fall dürfen die zusätzlichen Quoten und/oder die zusätzlichen Quotenteile, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden dürfen, den Betrag, der einer Verringerung der prozentualen Kürzung für die einzelnen fraglichen Erzeugnisgruppen um 25 % entspricht, nicht übersteigen und nicht zu einer Kürzungsrate von weniger als 30 % führen. Die Gesamtanpassung für alle fraglichen Erzeugnisgruppen darf 25 000 Tonnen je Quartal nicht übersteigen.

Im zweitgenannten Fall dürfen die zusätzlichen Quoten und/oder die zusätzlichen Quotenteile, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden dürfen, den Betrag, der einer Verringerung der prozentualen Kürzung für die einzelnen fraglichen Erzeugnisgruppen um 50 % entspricht, nicht übersteigen und nicht zu einer Kürzungsrate von weniger als 20 % führen.

Die Kommission kann die Gewährung der Anpassung davon abhängig machen, daß das betreffende Unternehmen auf eigene Kosten einen von einer Treuhandgesellschaft erstellten Bericht vorlegt, aus dem hervorgeht, daß das Quotensystem ihm außerordentliche Schwierigkeiten verursacht.

Artikel 14A

Die Kommission kann auf Antrag eines Unternehmens, der bis zum Ende des ersten Monats des fraglichen Quartals einzureichen ist, zusätzliche Quoten bewilligen, wenn sich dieses Unternehmen aufgrund der Beibehaltung des Quotensystems in ernsten Schwierigkeiten befindet und deshalb in großem Umfang Quoten erworben hat, und zwar mindestens in vier Quartalen innerhalb eines Zeitraums von sechs aufeinanderfolgenden Quartalen beginnend am 1. Januar 1984.

Quotenkäufe, die später durch den Ankauf entsprechender Vergleichsproduktionen ersetzt worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Unternehmen, die in den Genuß von Artikel 14 gelangen, sind von der Anwendung dieses Artikels ausgeschlossen.

Artikel 14B

(1) Die Kommission kann denjenigen Unternehmen zusätzliche Quoten gewähren, die

— Aufträge für Drittländer erhalten haben, die den Quotenanteil, den das Unternehmen nicht innerhalb des Gemeinsamen Marktes liefern darf, um mehr als 10 % übersteigen,

— in den ersten sechs Wochen des Quartals, in dem die Ausfuhr erfolgt, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einen entsprechenden Antrag einreichen,

— mit keinen Sanktionen in bezug auf die Preisvorschriften belegt worden sind oder die fälligen Geldbußen bezahlt haben.

(2) Stellt die Kommission fest, daß diese Aufträge im Interesse der Gemeinschaft liegen, so teilt sie diesen Unternehmen zusätzliche Quoten zu, die der Menge entsprechen, die den in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Schwellenwert übersteigt. Diese Anpassungen dürfen zusammen je Quartal den vierteljährlichen Durchschnitt der Summe jener Quotenanteile der Unternehmen, die nicht innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden durften und die in den vier vorangegangenen Quartalen nicht ausgeschöpft wurden, nicht übersteigen. Sollte der Durchschnittswert der nicht ausgeschöpften Quotenanteile nicht ausreichen, um allen genannten Erhöhungen zu genügen, so wird die Kommission die fraglichen Erhöhungen anteilig verringern.

(3) Die Unternehmen sind gehalten, der Kommission binnen drei Monaten nach der Ausfuhr außer den in Artikel 11 Absatz 6 genannten Ausfuhrnachweisen Kopien den Einfuhrformulare des betreffenden Drittlandes zu übermitteln. Die Lieferungen, für die das Unternehmen diesen Ausfuhrnachweis nicht erbringt, gelten als innerhalb des Gemeinsamen Marktes getätigt; die Kommission berichtigt ihre Entscheidung dementsprechend.

Artikel 15

Auf vorherigen Antrag der beteiligten Unternehmen kann die Kommission einen Tausch, Verkäufe oder Abtretungen der gesamten Vergleichsproduktionen und -mengen oder eines Teils hiervon genehmigen, sofern die den zu übertragenden Vergleichsproduktionen entsprechenden Anlagen nach dem 1. Januar 1980 endgültig stillgelegt oder an ein Drittland verkauft und dorthin verlegt wurden.

Die Kommission kann auch auf vorherigen Antrag der betreffenden Unternehmen einen Tausch, Verkäufe oder Abtretungen der gesamten Vergleichsproduktionen und -mengen oder eines Teils derselben im Rahmen der von ihr gebilligten Umstrukturierungspläne genehmigen.

Will ein Unternehmen Vergleichsproduktionen von Erzeugnissen, die unter das Quotensystem fallen, die vorher für die interne Verarbeitung bestimmt waren, mit einem anderen Unternehmen tauschen oder abtreten, so kann die Kommission diesem Unternehmen die erforderlichen Vergleichsmengen zuteilen, um den genannten Austausch oder die Abtretungen zu ermöglichen, sofern dies zu keiner Produktionszunahme führt.

Diese Vorschriften sind nur unter der Bedingung anwendbar, daß das Unternehmen keine der Beihilfen erhalten hat, die den geltenden Gemeinschaftsvorschriften zuwiderlaufen. Sie gelten ebenfalls im Fall des Umbaus einer Anlage, der zur Folge hat, daß die höchstmögliche Erzeugung einer Produktgruppe endgültig um mehr als 20 % verändert wird.

Artikel 15A

(1) Die Kommission kann die Quoten eines Unternehmens kürzen, wenn sie feststellt, daß das Unternehmen Beihilfen erhalten hat, die den geltenden Bestimmungen zuwiderlaufen oder daß die mit einer Beihilfe verbundenen Bedingungen nicht eingehalten worden sind.

In diesem Fall ist das Unternehmen von einer Anpassung gemäß den Artikeln 7, 14, 14A und 16 ausgeschlossen.

(2) Ebenso ist ein Unternehmen im Laufe eines Quartals von einer Anpassung gemäß den Artikeln 7, 14, 14A und 16 augeschlossen, wenn es in den zwölf Monaten vor diesem Quartal mit Sanktionen im Rahmen des Quotensystems belegt worden ist, es sei denn, daß es die fälligen Geldbußen gezahlt hat.

Artikel 16

Stellt die Kommission aufgrund des Antrages eines Unternehmens, dessen Anlagen sich in Griechenland oder Irland befinden, fest, daß das Quotensystem dieses vor außergewöhnliche Schwierigkeiten stellt, die seine Anpassung an eine Situation verhindern, die auf eine strukturelle Entwicklung der Volkswirtschaft dieses Landes zurückzuführen ist, so paßt sie die Quoten oder Quotenteile, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden dürfen, für das betreffende Unternehmen und die betreffenden Produkte in geeignetem Maße an, vorausgesetzt, daß das Unternehmen nicht mit Sanktionen wegen Nichtbeachtung von Preisregelungen belegt worden ist, oder daß es die fälligen Geldbußen gezahlt hat.

Artikel 17

(1) Die Unternehmen sind befugt, in jedem Quartal in einer von ihnen zu bestimmenden Produktgruppe einen Teil des Unterschieds zwischen der sich aus der Vergleichsproduktion ergebenden Produktionsquote und dem Teil der sich aus der Vergleichsmenge ergebenden Quoten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, im Verhältnis 1 : 0,85 in Quoten, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden dürfen, umzuwandeln. Dieser Teil beläuft sich auf höchstens 30 %, wenn das Verhältnis der Vergleichsmengen zur Vergleichsproduktion aller dem Quotensystem unterliegenden Erzeugnisse um mehr als 15 Prozentpunkte unter dem entsprechenden Durchschnitt aller Unternehmen liegt. Er beläuft sich auf höchstens 15 %, wenn das genannte Verhältnis um mehr als 5 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt liegt und auf höchstens 5 %, wenn es günstiger ist als im vorstehenden Fall. Der Durchschnitt aller Unternehmen für sämtliche Produktgruppen beträgt 73 %.

(2) Unternehmen, die von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch machen, müssen der Kommission hierüber vor Ende des betreffenden Quartals Mitteilung machen.

Artikel 18

(1) Treten tiefgreifende Änderungen auf dem Stahlmarkt ein oder stößt die Anwendung dieser Entscheidung auf unvorhergesehene Schwierigkeiten, so nimmt die Kommission durch allgemeine Entscheidung die notwendigen Anpassungen vor.

(2) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 58 Absatz 3 des Vertrags gilt diese Entscheidung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1988.

(3) Die Bestimmungen über das System von Erzeugungsquoten gelten nicht für die spanischen und portugiesischen Unternehmen.

Artikel 19

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 1988

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

DEFINITION DER KATEGORIEN VON WALZERZEUGNISSEN --- FUR DIE DEFINITION UND NOMENKLATUR DER ERZEUGNISSE IST AUF FRAGEBOGEN EUROSTAT 2-13 BEZUG ZU NEHMEN. NASCHSTEHENDE ERZEUGNISSE SCHLIESSEN ALLE QUALITATEN UND ARTEN EIN.	ANLAGE I 1. FRAGEBOGEN EUROSTAT 2.13
VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE GRUPPE I : ========== - PRODUKTION DER WARMBEITBANDSTRASSEN (COILS) - BANDSTAHL UND ROHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM BREITE - WARMBANDSTAHL , HERGESTELLT DURCH SPALTUNG VON WARMBREITBAND	ZEILE SPALTE 280 02 150 - 291 02
INSGESAMT GRUPPE I (280.02) + 150 - (291.02) *	
* DAVON BESTIMMT (**) FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT : 1. VON GESCHWEISSETEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM 2. VON WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS) 3. VON ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR 4. VON IN GRUPPE I C UND/ODER I D AUSGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***)	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (1 + 2 + 3 + 4)	
INSGESAMT GRUPPE I (NACH ABZUG DER AUSGENOMMENEN ERZEUGNISSE)	
(**) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FUR DIE BETREFFENDE PRODUKTION. (***) ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I, DIE IM SELBEN UNTERNEHMEN ODER IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE I C UND/ODER I D AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.	

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE	2. FRAGEBOGEN EUROSTAT 2.13
	ZEILEN
GRUPPE I A : ==========	
- WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	171 + 172 + 173
- WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	
- MITTEL - UND GROBBLECHE (3 MM UND MEHR) HERGESTELLT DURCH LANGSTEILEN VON WARMBREITBAND	EX 161 + 162
- BANDSTAHL UND ROHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM BREITE	150
INSGESAMT GRUPPE I A *	
* DAVON BESTIMMT (**) FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT :	
1. VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	
2. VON WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	
3. VON ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	
4. VON IN GRUPPE I C UND/ODER I D AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***)	
5. IN GRUPPE I B AUFGEFUHRTEN ERZEUGNISSEN	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (1 + 2 + 3 + 4 + 5)	
INSGESAMT GRUPPE I A (NACH ABZUG DER AUSGENOMMENEN ERZEUGNISSE)	
(**) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FUR DIE BETREFFENDE ERZEUGUNG.	
(***) ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I A, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE I C UND/ODER I D AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN	

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE	3. FRAGEBOGEN EUROSTAT 2.13
	ZEILEN
GRUPPE I B : ========== - KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UNTER 3 MM	168
- KALTGEWALZTE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER ROLLEN	167
- WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	163
DAVON KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FUR DIE ERZEUGUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPE I C UND/ODER I D HERGESTELLTEN FOLGE-ERZEUGNISSEN IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	
INSGESAMT GRUPPE I B *	
* DAVON BESTIMMT (**) FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON : 1. WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS) 2. ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR 3. MATERIAL DAS FUR DIE HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN MIT ANDEREN BESCHICHTUNGEN (MIT AUSNAHME VON WEISSBLECH, FEINSTBLECH UND TFS) IM GLEICHEN UNTERNEHMEN BESTIMMT IST 4. IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGE-ERZEUGNISSEN, DIE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT HERGESTELLT WERDEN	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (1 + 2 + 3 + 4)	
INSGESAMT GRUPPE I B (NACH ABZUG DER AUSGENOMMENEN ERZEUGNISSE)	
(**) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FUR DIE BETREFFENDE ERZEUGUNG.	

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE	4. FRAGEBOGEN EUROSTAT 2.13
	ZEILEN
GRUPPE I C : ========== FEUERVERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN), DAVON : 1. SPATER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN 2. VERZINKTE BLECHE FUR DIE HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN DER GRUPPE IC UND/ODER ID IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	241
INSGESAMT GRUPPE I C (NACH ABZUG DER ERZEUGNISSE 1 + 2)	
GRUPPE I D : ========== ELEKTROLYSTISCH VERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DAVON : 1. SPATER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN 2. ELEKTROLYSTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN WERDEN	242
BLECHE MIT ORGANISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	262
SONSTIGE BLECHE MIT METALLISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	250 + 261 + 263
INSGESAMT GRUPPE I D	
GRUPPE II : ========== WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	164 + 165 + 166
BREITFLACHSTAHL	140
INSGESAMT GRUPPE II *	
* DAVON BESTIMMT (**) FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROHREN GROSSEN ALS 406,4 MM	
INSGESAMT GRUPPE II (NACH ABZUG DES FUR DIE ERZEUGUNG VON ROHREN BESTIMMTEN MATERIALS)	
(**) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FUR DIE BERTREFFENDE ERZEUGUNG.	

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE	5. FRAGEBOGEN EUROSTAT 2.13
	ZEILEN
GRUPPE III : ========== BREITFLANSCHTRAGER	122
SONSTIGE TRAGER SOWIE I, U UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR, ZORES-EISEN	
INSGESAMT GRUPPE III *	
* DAVON PROFILE FUR GRUBENBOGEN (ZORES-EISEN)	
INSGESAMT GRUPPE III (NACH ABZUG DER ZORES-EISEN)	
GRUPPE IV : ========== WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STABSTAHL IN RINGEN)	132
GRUPPE V : ========== BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	133
GRUPPE VI : ========== SONSTIGER STABSTAHL (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN)	134

N.B. IN DEN FRAGEBOGEN 313, 314, 371 UND 375 SIND DIE CODELINIEN MIT DER BEZEICHNUNG "GEMEINSCHAFT" NUR VON DEN DEM QUOTENSYSTEM UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN BETREFFEND IHREN BEZIEHUNGEN MIT DER GEMEINSCHAFT - MIT AUSNAHME DER ZU SPANIEN UND PORTUGAL - AUSZUFULLEN.

FRAGEBOGEN 313	ERZEUGUNG BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE AUS MASSENSTAHLEN, QUALITATSSTAHLEN, UNLEGIERTEN UND LEGIERTEN SCHWEISSBAREN FEINKORNSTAHLEN, SOGENANNTE SONDERBAUSTAHLEN. - ALLE QUALITATEN -	ANLAGE II 1.

DIE INFORMATIONEN MUSSEN DER KEG, TELEX 3252 ACIER LU, MONATLICH SPATESTENS ZEHN WERKTAGE NACH ABLAUF DES BERICHTSMONATS ZUGEHEN. EIN EXEMPLAR DIESES FRAGEBOGENS MUSS GLEICHZEITIG PER EINSCHREIBEN AN DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN, TASK FORCE ACIER (GD III) BAT. JEAN MONNET, BUREAU C3/100, RUE ALCIDE DE GASPERI, L-2920 LUXEMBURG-KIRCHBERG GESANDT WERDEN.

UNTERNEHMEN	CODE	ERZEUGUNG INNERHALB DES MONATS

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I ========		
PRODUKTION DER WARMBREITBANDSTRASSEN	11001	
PRODUKTION VON WARMGEWALZTEM BANDSTAHL UND WARMGEWALZTEN ROHRENSTREIFEN (UNTER 600 MM) AUF SONDERWALZSTRASSEN	11002	
TOTAL *	11000	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :		
1) GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12001	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12002	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12003	
4) IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***)	12004	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (12001 BIS 12004)	12000	
INSGESAMT GRUPPE I (11000 - 12000) **	13000	
** DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER KLEINER ODER GLEICH 406,4 MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN.	13001	

*** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I, DIE IM SELBEN UNTERNEHMEN ODER IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE IA =========		
WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101	
WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	13102	
BANDSTAHL UND ROHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102	
MITTEL- UND GROBBLECHE (3 MM UND MEHR), HERGESTELLT DURCH LANGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103	
INSGESAMT *	11100	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :		
1) GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12101	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	13103	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	13104	
4) IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***)	13106	
5) IN GRUPPE I B AUFGEFUHRTEN ERZEUGNISSEN	13107	
INSGESAMT (12101 + 13103 + 13104 + 13106 + 13107)	13105	
INSGESAMT GRUPPE I A (11100 - 13105) **	13100	
** DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER KLEINER ODER GLEICH ALS 406,4 MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN	13101	

*** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE IA, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I B		
KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	11200	
KALTGEWALTZE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER IN ROLLEN	11202	
DAVON : KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN FUR DIE HERSTELLUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN IC UND/ODER ID HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	12204	
INSGESAMT (11200 + 11202)	11201	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :		
1) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12201	
2) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12202	
3) MATERIAL, DAS FUR DIE BESCHICHTUNG (MIT AUSNAHME VON WEISSBLECH, FEINSTBLECH SOWIE TFS) IM GLEICHEN UNTERNEHMEN BESTIMMT IST	12203	
4) IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN, DIE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT HERGESTELLT WERDEN	12205	
INSGESAMT (12201 + 12202 + 12203 + 12205)	12200	
INSGESAMT GRUPPE I B (11201 - 12200)	13200	
GRUPPE 1C		
FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	11301	
* DAVON SPATER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11302	
* DAVON SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11303	
INSGESAMT GRUPPE 1 C (11301 - 11302 - 11303)	11300	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I D ========== ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN)	11401	
DAVON SPATER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11402	
DAVON SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11403	
BLECHE MIT ORGANISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11404	
SONSTIGE BLECHE MIT METALLISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11405	
INSGESAMT SONSTIGE BESCHICHTETE FLACHSTAHLERZEUGNISSE (11401 + 11404 + 11405)	11400	
GRUPPE II ========= 1. WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	21001	
2. BREITFLACHSTAHL	21002	
INSGESAMT (21001 + 21002) *	21000	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROHREN GROSSER ALS 406,4 MM	22001	
INSGESAMT GRUPPE II (21000 - 22001)	23000	
GRUPPE III ========== BREITFLANSCHTRAGER UND SONSTIGE TRAGER SOWIE I, U UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR, ZORES-EISEN *	31000	
* DAVON PROFILE FUR GRUBENBOGEN (ZORES-EISEN)	32001	
INSGESAMT GRUPPE III (31000 - 32001)	33000	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE IV ========= WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STABSTAHL IN RINGEN) **	41000	
** DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :		
1) BETONSTAHL	41002	
2) BAUSTAHLMATTEN	41003	
GRUPPE V ======== BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	52000	
GRUPPE VI ========= SONSTIGER STABSTAHL (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN)	63000	

BEIM AUSFULLEN DIESES FRAGEBOGENS MUSS MAN SICH SOWOHL FUR DIE ERKLARUNGEN ALS AUCH FUR DIE DEFINITIONEN UND DIE NOMENKLATUR DER PRODUKTE HAUPTSACHLICH AUF FRAGEBOGEN 2.13 - 2.16 - 2.16 ANHANG EUROSTAT BEZIEHEN.

N.B. IN DEN FRAGEBOGEN 313, 314, 371 UND 375 SIND DIE CODELINIEN MIT DER BEZEICHNUNG "GEMEINSCHAFT" NUR VON DEN DEM QUOTENSYSTEM UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN BETREFFEND IHREN BEZIEHUNGEN MIT DER GEMEINSCHAFT - MIT AUSNAHME DER ZU SPANIEN UND PORTUGAL - AUSZUFULLEN.

FRAGEBOGEN 314	PRODUKTION BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE AUS LEGIERTEN EDELSTAHLEN MIT AUSNAHME VON SONDER-BAUSTAHLEN (ALLE QUALITATEN).	ANLAGE II 1.

DIE INFORMATIONEN MUSSEN DER KEG, TELEX 3252 ACIER LU, MONATLICH SPATESTENS ZEHN WERKTAGE NACH ABLAUF DES BERICHTSMONATS ZUGEHEN. EIN EXEMPLAR DIESES FRAGEBOGENS MUSS GLEICHZEITIG PER EINSCHREIBEN AN DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN, TASK FORCE ACIER (GD III) BAT. JEAN MONNET, BUREAU C3/100, RUE ALCIDE DE GASPERI, L-2920 LUXEMBURG-KIRCHBERG GESANDT WERDEN.

UNTERNEHMEN	CODE	ERZEUGUNG INNERHALB DES MONATS

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I ========		
PRODUKTION DER WARMBREITBANDSTRASSEN	11001	
PRODUKTION VON WARMGEWALZTEM BANDSTAHL UND WARMGEWALZTEN ROHRENSTREIFEN (UNTER 600 MM) AUF SONDERWALZSTRASSEN	11002	
TOTAL *	11000	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :		
1) GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12001	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12002	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12003	
4) IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***)	12004	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (12001 BIS 12004)	12000	
INSGESAMT GRUPPE I (11000 - 12000) **	13000	
** DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER KLEINER ODER GLEICH 406,4 MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN.	13001	

*** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I, DIE IM SELBEN UNTERNEHMEN ODER IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

FRAGEBOGEN 314		2.
ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE IA =========		
WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101	
WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	13102	
BANDSTAHL UND ROHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102	
MITTEL- UND GROBBLECHE (3 MM UND MEHR), HERGESTELLT DURCH LANGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103	
INSGESAMT *	11100	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :		
1) GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12101	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	13103	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	13104	
4) IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGE-ERZEUGNISSE ***	13106	
5) IN GRUPPE I B AUFGEFUHRTEN ERZEUGNISSEN	13107	
INSGESAMT (12101 + 13103 + 13104 + 13106 + 13107)	13105	
INSGESAMT GRUPPE I A (11100 - 13105) **	13100	
** DAVON BESTIMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER KLEINER ODER GLEICH 406,4 MM, DIE IN WARM-GEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN	13101	
*** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE IA, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN		

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I B ==========		
KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	11200	
KALTGEWALTZE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER IN ROLLEN	11202	
DAVON : KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN FUR DIE HERSTELLUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN IC UND/ODER ID HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	12204	
INSGESAMT (11200 + 11202)	11201	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :		
1) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12201	
2) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12202	
3) MATERIAL, DAS FUR DIE BESCHICHTUNG (MIT AUSNAHME VON WEISSBLECH, FEINSTBLECH SOWIE TFS) IM GLEICHEN UNTERNEHMEN BESTIMMT IST	12203	
4) IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN, DIE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT HERGESTELLT WERDEN	12205	
INSGESAMT (12201 + 12202 + 12203 + 12205)	12200	
INSGESAMT GRUPPE I B (11201 - 12200)	13200	
GRUPPE 1C =========		
FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	11301	
* DAVON SPATER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11302	
* DAVON SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11303	
INSGESAMT GRUPPE 1 C (11301 - 11302 - 11303)	11300	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I D		
ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN)	11401	
DAVON SPATER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11402	
DAVON SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11403	
BLECHE MIT ORGANISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11404	
SONSTIGE BLECHE MIT METALLISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11405	
INSGESAMT SONSTIGE BESCHICHTETE FLACHSTAHLERZEUGNISSE (11401 + 11404 + 11405)	11400	
GRUPPE II		
1. WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	21001	
2. BREITFLACHSTAHL	21002	
INSGESAMT (21001 + 21002) *	21000	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROHREN GROSSER ALS 406,4 MM	22001	
INSGESAMT GRUPPE II (21000 - 22001)	23000	
GRUPPE III		
BREITFLANSCHTRAGER UND SONSTIGE TRAGER SOWIE I, U UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR, ZORES-EISEN *	31000	
* DAVON PROFILE FUR GRUBENBOGEN (ZORES-EISEN)	32001	
INSGESAMT GRUPPE III (31000 - 32001)	33000	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE IV ** =========		
WALZDRAHT IN RINGEN *** (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STABSTAHL IN RINGEN)	41000	
*** DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :		
1) BETONSTAHL	41002	
2) BAUSTAHLMATTEN	41003	
GRUPPE V =========		
BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	52000	
GRUPPE VI ** =========		
SONSTIGER STABSTAHL (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN)	63000	

** DAVON AUS LEGIERTEN STAHLEN MIT EINEM LEGIERUNGSGEHALT VON MEHR ALS 5%- AUSGENOMMEN STAHLE MIT WENIGER ALS 1% KOHLENSTOFF UND MEHR ALS 12% CHROM UND DEREN TATSACHLICH BERECHNETER PREIS MINDESTENS 30% UBER DEM LISTENPREIS DES ENTSPRECHENDEN MASSENSTAHLS LIEGT.

WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH STABSTAHL IN RINGEN)	41001	
SONSTIGER STABSTAHL	63001	

BEIM AUFULLEN DIESES FRAGEBOGENS MUSS MAN SICH SOWOHL FUR DIE ERKLARUNGEN ALS AUCH FUR DIE DEFINITIONEN UND DIE NOMENKLATUR DER PRODUKTE HAUPTSACHLICH AUF FRAGEBOGEN 2.13 - 2.16 - 2.16 ANHANG EUROSTAT BEZIEHEN.

FRAGEBOGEN 371	LIEFERUNG BESTIMMTER WALZERZEUGNISSE AUS MASSENSTAHLEN, QUALITATSSTAHLEN, NICHT-LEGIERTEN UND LEGIERTEN EDELBAUSTAHLEN (SOGENANNTE SONDERBAUSTAHLE) - ALLE QUALITATEN -	ANLAGE II 1.

AUSZUFULLEN UND ABZUSENDEN UNTER DEN GLEICHEN BEDINGUNGEN, FUR DIE GLEICHEN BERICHTZEITRAUME WIE IN FRAGEBOGEN 313 UND 314 VORGESEHEN

UNTERNEHMEN : | CODE |

	ERZEUGNISSE	LIEFERUNGEN FUR DEN MONAT : ZEHN MITGLIEDSTAATEN CODE	ZEHN MITGLIEDSTAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IA								
1	WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101		41101		21101		31101	
2	WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	11302		-		-		31302	
3	BANDSTAHL UND ROHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102		41102		21102		31102	
4	MITTEL- UND GROBBLECHE, VON 3 MM UND MEHR, HERGESTELLT DURCH LANGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103		41103		21103		31103	
5	INSGESAMT (1 + 2 + 3 + 4) *	11100		41100		21100		31100	
	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :								
6	GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	11200		-		-		31200	
7	WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	11403		-		-		31403	
8	ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	11404		-		-		31404	
8A	IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN **	11406		-		-		31406	
8B	IN GRUPPE I B AUFGEFUHRTEN ERZEUGNISSEN	11407		-		-		31407	
9	INSGESAMT (6 + 7 + 8 + 8A + 8B)	11400		-		-		31400	
10	INSGESAMT GRUPPE I A (5 - 9)	11300		41300		21300		31300	
11	DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER KLEINER ODER GLEICH 406,MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDT WERDEN	11301		-		-		31301	

** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE IA, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

N.B. IN DEN FRAGEBOGEN 313, 314, 371 UND 375 SIND DIE CODELINIEN MIT DER BEZEICHNUNG "GEMEINSCHAFT" NUR VON DEN DEM QUOTENSYSTEM UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN BETREFFEND IHREN BEZIEHUNGEN MIT DER GEMEINSCHAFT - MIT AUSNAHME DER ZU SPANIEN UND PORTUGAL - AUSZUFULLLEN.

371	2.	ZEHN MITGLIED-STAATEN		SPANIEN UND PORTUGAL		IN DRITTLANDER		INSGESAMT	
	ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
	GRUPPE IB								
12	KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	12101		42101		22101		32101	
13	KALTGEWALZTE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER IN ROLLEN	12103		42103		22103		32103	
14 (+)	KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FUR DIE ERZEUGUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN IC UND/ODER ID HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	12102		-		-		32102	
15	INSGESAMT (12 + 13 + 14) *	12100		42100		22100		32100	
	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :								
16	- WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12403		-		-		32403	
17	- ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12404		-		-		32404	
17A	- IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN	12406		-		-		32406	
18	INSGESAMT (16 + 17 + 17A)	12400		-		-		32400	
19	INSGESAMT GRUPPE IB (15 - 18)	12500		42500		22500		32500	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IC								
20	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	13101		43101		23101		33101	
21 (+)	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DIE SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	13102		-		-		33102	
22	INSGESAMT IC (20)	13100		43100		23100		33100	
	GRUPPE ID								
23	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN)	14101		44101		24101		34101	
24	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	14104		-		-		34104	
25	ORGANISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14102		44102		24102		34102	
26	ANDERE METALLISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14103		44103		24103		34103	
27	INSGESAMT ID (23 + 24 + 25 + 26)	14100		44100		24100		34100	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE II								
28	WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBAND-STRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	15101		45101		25101		35101	
29	BREITFLACHSTAHL	15103		45103		25103		35103	
30	INSGESAMT (28 + 29) *	15104		45104		25104		35104	
31	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROHREN GROSSER ALS 406,4 MM	15201		-		-		35201	
32	INSGESAMT GRUPPE II (30 - 31)	15100		45100		25100		35100	
	GRUPPE III								
33	BREITFLANSCHTRAGER	16101		46101		26101		36101	
34	SONST. TRAGER, I, U-UND H-PROFILE VON 80MM UND MEHR, ZORES-EISEN	16102		46102		26102		36102	
35	INSGESAMT (33 + 34) *	16103		46103		26103		36103	
36	* DAVON PROFILE FUR GRUBENBOGEN (ZORES-EISEN)	16104		46104		26104		36104	
37	INSGESAMT GRUPPE III (35 - 36)	16100		46100		26100		36100	

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IV								
38	WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STABSTAHL IN RINGEN) *	17100		47100		27100		37100	
	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :								
38A	1. BETONSTAHL	17102		-		-		37102	
38B	2. BAUSTAHLMATTEN	17103		-		-		37103	
	GRUPPE V								
39	BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	18100		48100		28100		38100	
	GRUPPE VI								
40	SONSTIGE STABSTAHLE (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN	19100		49100		29100		39100	

BEIM AUFULLEN DIESES FRAGEBOGENS MUSS MAN SICH SOWOHL FUR DIE ERKLARUNGEN ALS AUCH FUR DIE DEFINITIONEN UND DIE NOMENKLATUR DER PRODUKTE HAUPTSACHLICH AUF FRAGEBOGEN 2.71 - 2.74 - 2.74 ANHANG EUROSTAT BEZIEHEN.

FRAGEBOGEN 375	LIEFERUNG BESTIMMTER WALZERZEUGNISSE AUS LEGIERTEN EDELSTAHLEN (MIT AUSNAME DER SONDERBAUSTAHLE) - ALLE QUALITATEN -	ANLAGE II 1.

AUSZUFULLEN UND ABZUSENDEN UNTER DEN GLEICHEN BEDINGUNGEN, FUR DIE GLEICHEN BERICHTZEITRAUME WIE IN FRAGEBOGEN 313 UND 314 VORGESEHEN

UNTERNEHMEN : | CODE

LIEFERUNGEN FUR DEN MONAT :

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIEDSTAATEN CODE	ZEHN MITGLIEDSTAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IA								
1	WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101		41101		21101		31101	
2	WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	11302		-		-		31302	
3	BANDSTAHL UND ROHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102		41102		21102		31102	
4	MITTEL- UND GROBBLECHE, VON 3 MM UND MEHR, HERGESTELLT DURCH LANGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103		41103		21103		31103	
5	INSGESAMT (1 + 2 + 3 + 4) *	11100		41100		21100		31100	
	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :								
6	GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	11200		-		-		31200	
7	WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	11403		-		-		31403	
8	ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	11404		-		-		31404	
8A	IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLEERZEUGNISSEN **	11406		-		-		31406	
8B	IN GRUPPE I B AUFGEFUHRTEN ERZEUGNISSEN	11407		-		-		31407	
9	INSGESAMT (6 + 7 + 8 + 8A + 8B)	11400		-		-		31400	
10	INSGESAMT GRUPPE I A (5 - 9)	11300		41300		21300		31300	
11	DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER KLEINER ODER GLEICH 406,MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN	11301		-		-		31301	

** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE IA, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

N.B. IN DEN FRAGEBOGEN 313, 314, 371 UND 375 SIND DIE CODELINIEN MIT DER BEZEICHNUNG "GEMEINSCHAFT" NUR VON DEN DEM QUOTENSYSTEM UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN BETREFFEND IHREN BEZIEHUNGEN MIT DER GEMEINSCHAFT - MIT AUSNAHME DER ZU SPANIEN UND PORTUGAL - AUZUFULLLEN.

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IB								
12	KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	12101		42101		22101		32101	
13	KALTGEWALZTE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER ROLLEN	12103		42103		22103		32103	
14 (+)	KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FUR DIE ERZEUGUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN IC UND/ODER ID HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	12102		-		-		32102	
15	INSGESAMT (12 + 13 + 14) *	12100		42100		22100		32100	
	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON :								
16	- WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12403		-		-		32403	
17	- ELEKTROBLECHE MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12404		-		-		32404	
17A	- IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN	12406		-		-		32406	
18	INSGESAMT (16 + 17 + 17A)	12400		-		-		32400	
19	INSGESAMT GRUPPE IB (15 - 18)	12500		42500		22500		32500	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IC								
20	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	13101		43101		23101		33101	
21 (+)	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DIE SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	13102		-		-		33102	
22	INSGESAMT IC (20)	13100		43100		23100		33100	
	GRUPPE ID								
23	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN)	14101		44101		24101		34101	
24	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	14104		-		-		34104	
25	ORGANISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14102		44102		24102		34102	
26	ANDERE METALLISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14103		44103		24103		34103	
27	INSGESAMT ID (23 + 24 + 25 + 26)	14100		44100		24100		34100	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE II								
28	WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBAND-STRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	15101		45101		25101		35101	
29	BREITFLACHSTAHL	15103		45103		25103		35103	
30	INSGESAMT (28 + 29) *	15104		45104		25104		35104	
31	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROHREN GROSSER ALS 406,4 MM	15201		-		-		35201	
32	INSGESAMT GRUPPE II (30 - 31)	15100		45100		25100		35100	
	GRUPPE III								
33	BREITFLANSCHTRAGER	16101		46101		26101		36101	
34	SONST. TRAGER, I, U-UND H-PROFILE VON 80MM UND MEHR, ZORES-EISEN	16102		46102		26102		36102	
35	INSGESAMT (33 + 34) *	16103		46103		26103		36103	
36	* DAVON PROFILE FUR GRUBENBOGEN (ZORES-EISEN)	16104		46104		26104		36104	
37	INSGESAMT GRUPPE III (35 - 36)	16100		46100		26100		36100	

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IV **								
38	WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STABSTAHL IN RINGEN) *	17100		47100		27100		37100	
	* DAVON FUR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT BESTIMMT VON :								
38A	1. BETONSTAHL	17102		-		-		37102	
38B	2. BAUSTAHLMATTEN	17103		-		-		37103	
	GRUPPE V								
39	BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	18100		48100		28100		38100	
	GRUPPE VI **								
40	SONSTIGER STABSTAHL (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN)	19100		49100		29100		39100	

** DAVON AUS LEGIERTEN STAHLEN MIT EINEM LEGIERUNGSGEHALT VON MEHR ALS 5% - AUSGENOMMEN STAHLE MIT WENIGER ALS 1% KOHLENSTOFF UND MEHR ALS 12% CHROM UND DEREN TATSACHLICH BERECHNETER PREIS MINDESTENS 30% UBER DEM LISTENPREIS DES ENTSPRECHENDEN MASSENSTAHLS LIEGT.

41	WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH STABSTAHL IN RINGEN)	17101		47101		27101		37101	
43	SONSTIGER STABSTAHL	19101		49101		29101		39101	

BEIM AUSFULLEN DIESES FRAGEBOGENS MUSS MAN SICH SOWOHL FUR DIE ERKLARUNGEN ALS AUCH FUR DIE DEFINITIONEN UND DIE NOMENKLATUR DER PRODUKTE HAUPTSACHLICH AUF FRAGEBOGEN 2.71 - 2.74 - 2.74 ANHANG EUROSTAT BEZIEHEN.

DEFINITION DER KATEGORIEN VON WALZERZEUGNISSEN	ANLAGE III
FUR DIE DEFINITION UND NOMENKLATUR DER ERZEUGNISSE IST AUF FRAGEBOGEN EUROSTAT 2-13 BEZUG ZU NEHMEN.	1.
NASCHSTEHENDE ERZEUGNISSE SCHLIESSEN ALLE QUALITATEN UND ARTEN EIN.	FRAGEBOGEN EUROSTAT 2.13 1988

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE	ZEILE	SPALTE
GRUPPE I :		
- PRODUKTION DER WARMBEITBANDSTRASSEN (COILS)	280	02
- BANDSTAHL UND ROHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM BREITE	150	-
- WARMBANDSTAHL , HERGESTELLT DURCH SPALTUNG VON WARMBREITBAND	291	02
INSGESAMT GRUPPE I (280.02) + 150 - (291.02) *		
* DAVON BESTIMMT (**) FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL :		
1. VON GESCHWEISSETEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM		
2. VON WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)		
3. VON ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR		
4. VON IN GRUPPE I C UND/ODER I D AUSGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***)		
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (1 + 2 + 3 + 4)		
INSGESAMT GRUPPE I (NACH ABZUG DER AUSGENOMMENEN ERZEUGNISSE)		

(**) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FUR DIE BETREFFENDE PRODUKTION.

(***) ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I, DIE IM SELBEN UNTERNEHMEN ODER IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE I C UND/ODER I D AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE	2. FRAGEBOGEN EUROSTAT 2.13 1988
	ZEILEN
GRUPPE I A : ========== - WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	171 + 172 + 173
- WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL	
- MITTEL - UND GROBBLECHE (3 MM UND MEHR) HERGESTELLT DURCH LANGSTEILEN VON WARMBREITBAND	EX 161 + 162
- BANDSTAHL UND ROHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM BREITE	150
INSGESAMT GRUPPE I A *	
* DAVON BESTIMMT (**) FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL : 1. VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM 2. VON WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS) 3. VON ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR 4. VON IN GRUPPE I C UND/ODER I D AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***) 5. IN GRUPPE I B AUFGEFUHRTEN ERZEUGNISSEN	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (1 + 2 + 3 + 4 + 5)	
INSGESAMT GRUPPE I A (NACH ABZUG DER AUSGENOMMENEN ERZEUGNISSE)	
(**) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FUR DIE BETREFFENDE ERZEUGUNG. (***) ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I A, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE I C UND/ODER I D AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN	

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE	3. FRAGEBOGEN EUROSTAT 2.13 1988
GRUPPE I B : ========== - KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UNTER 3 MM - KALTGEWALZTE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER ROLLEN - WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM DAVON KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FUR DIE ERZEUGUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPE I C UND/ODER I D HERGESTELLTEN FOLGE-ERZEUGNISSEN IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS	ZEILEN 168 167 163
INSGESAMT GRUPPE I B *	
* DAVON BESTIMMT (**) FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON: 1. WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS) 2. ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR 3. MATERIAL DAS FUR DIE HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN MIT ANDEREN BESCHICHTUNGEN (MIT AUSNAHME VON WEISSBLECH, FEINSTBLECH UND TFS) IM GLEICHEN UNTERNEHMEN BESTIMMT IST 4. IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGE-ERZEUGNISSEN, DIE IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS HERGESTELLT WERDEN	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (1 + 2 + 3 + 4)	
INSGESAMT GRUPPE I B (NACH ABZUG DER AUSGENOMMENEN ERZEUGNISSE)	
(**) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FUR DIE BETREFFENDE ERZEUGUNG.	

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE	4. FRAGEBOGEN EUROSTAT 2.13 1988
	ZEILEN
GRUPPE I C : ========== FEUERVERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN), DAVON :	241
1. SPATER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN 2. VERZINKTE BLECHE FUR DIE HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN DER GRUPPE IC UND/ODER ID IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS	
INSGESAMT GRUPPE I C (NACH ABZUG DER ERZEUGNISSE 1 + 2)	
GRUPPE I D : ========== ELEKTROLYSTISCH VERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DAVON :	242
1. SPATER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN 2. ELEKTROLYSTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN WERDEN	
BLECHE MIT ORGANISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	262
SONSTIGE BLECHE MIT METALLISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	250 + 261 + 263
INSGESAMT GRUPPE I D	
GRUPPE II : ========== WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	164 + 165 + 166
BREITFLACHSTAHL	140
INSGESAMT GRUPPE II *	
* DAVON BESTIMMT (**) FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON GESCHWEISSTEN ROHREN GROSSER ALS 406,4 MM	
INSGESAMT GRUPPE II (NACH ABZUG DES FUR DIE ERZEUGUNG VON ROHREN BESTIMMTEN MATERIALS)	
(**) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FUR DIE BERTREFFENDE ERZEUGUNG.	

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE	5. FRAGEBOGEN EUROSTAT 2.13 1988
	ZEILEN
GRUPPE III : ========== BREITFLANSCHTRAGER SONSTIGE TRAGER SOWIE I, U UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR, ZORES-EISEN	122
INSGESAMT GRUPPE III *	
* DAVON PROFILE FUR GRUBENBOGEN (ZORES-EISEN)	
INSGESAMT GRUPPE III (NACH ABZUG DER ZORES-EISEN)	
GRUPPE IV : ========== WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STABSTAHL IN RINGEN)	132
GRUPPE V : ========== BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	133
GRUPPE VI : ========== SONSTIGER STABSTAHL (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN)	134

FRAGEBOGEN 313 1988	ERZEUGUNG BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE AUS MASSENSTAHLEN, QUALITATSSTAHLEN, UNLEGIERTEN UND LEGIERTEN SCHWEISSBAREN FEINKORNSTÄHLEN, SOGENANNTE SONDERBAUSTAHLEN. - ALLE QUALITATEN -	ANLAGE IV 1.

DIE INFORMATIONEN MUSSEN DER KEG, TELEX 3252 ACIER LU, MONATLICH SPATESTENS ZEHN WERKTAGE NACH ABLAUF DES BERICHTSMONATS ZUGEHEN. EIN EXEMPLAR DIESES FRAGEBOGENS MUSS GLEICHZEITIG PER EINSCHREIBEN AN DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN, TASK FORCE ACIER (GD III) BAT. JEAN MONNET, RUE ALCIDE DE GASPERI, L-2920 LUXEMBURG-KIRCHBERG, GESANDT WERDEN.

UNTERNEHMEN	CODE	ERZEUGUNG INNERHALB DES MONATS

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I ======== PRODUKTION DER WARMBREITBANDSTRASSEN PRODUKTION VON WARMGEWALZTEM BANDSTAHL UND WARMGE-	11001	
WALZTEN ROHRENSTREIFEN (UNTER 600 MM) AUF SONDERWALZSTRASSEN	11002	
TOTAL *	11000	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL		
1) GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12001	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12002	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12003	
4) IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***)	12004	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (12001 BIS 12004)	12000	
INSGESAMT GRUPPE I (11000 - 12000) **	13000	
** DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER KLEINER ODER GLEICH 406,4 MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN.	13001	

*** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I, DIE IM SELBEN UNTERNEHMEN ODER IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE IA =========		
WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101	
WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS	13102	
BANDSTAHL UND ROHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102	
MITTEL- UND GROBBLECHE (3 MM UND MEHR), HERGESTELLT DURCH LANGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103	
INSGESAMT *	11100	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON :		
1) GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12101	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	13103	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	13104	
4) IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGE-ERZEUGNISSEN (***)	13106	
5) IN GRUPPE I B AUFGEFUHRTEN ERZEUGNISSEN	13107	
INSGESAMT (12101 + 13103 + 13104 + 13106 + 13107)	13105	
INSGESAMT GRUPPE I A (11100 - 13105) **	13100	
** DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER KLEINER ODER GLEICH 406,4 MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN	13101	

*** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE IA, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I B		
KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	11200	
KALTGEWALZTE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER IN ROLLEN	11202	
DAVON : KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN FUR DIE HERSTELLUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN IC UND/ODER ID HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS	12204	
INSGESAMT (11200 + 11202)	11201	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON :		
1) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12201	
2) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12202	
3) MATERIAL, DAS FUR DIE BESCHICHTUNG (MIT AUSNAHME VON WEISSBLECH, FEINSTBLECH SOWIE TFS) IM GLEICHEN UNTERNEHMEN BESTIMMT IST	12203	
4) IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN, DIE IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS HERGESTELLT WERDEN	12205	
INSGESAMT (12201 + 12202 + 12203 + 12205)	12200	
INSGESAMT GRUPPE I B (11201 - 12200)	13200	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE 1C		
FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	11301	
* DAVON SPATER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11302	
* DAVON SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11303	
INSGESAMT GRUPPE 1 C (11301 - 11302 - 11303)	11300	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I D ========== ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN)	11401	
DAVON SPATER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11402	
DAVON SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11403	
BLECHE MIT ORGANISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11404	
SONSTIGE BLECHE MIT METALLISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11405	
INSGESAMT SONSTIGE BESCHICHTETE FLACHSTAHLERZEUGNISSE (11401 + 11404 + 11405)	11400	
GRUPPE II ========= 1. WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	21001	
2. BREITFLACHSTAHL	21002	
INSGESAMT (21001 + 21002) *	21000	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON GESCHWEISSTEN ROHREN GROSSER ALS 406,4MM	22001	
INSGESAMT GRUPPE II (21000 - 22001)	23000	
GRUPPE III ========== BREITFLANSCHTRAGER UND SONSTIGE TRAGER SOWIE I, U UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR, ZORES-EISEN *	31000	
* DAVON PROFILE FUR GRUBENBOGEN (ZORES-EISEN)	32001	
INSGESAMT GRUPPE III (31000 - 32001)	33000	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE IV ========= WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STABSTAHL IN RINGEN) **	41000	
** DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ ODER PORTUGAL VON : 1) BETONSTAHL 2) BAUSTAHLMATTEN	 41002 41003	
GRUPPE V ======== BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	52000	
GRUPPE VI ========= SONSTIGER STABSTAHL (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN)	63000	

BEIM AUSFULLEN DIESES FRAGEBOGENS MUSS MAN SICH SOWOHL FUR DIE ERKLARUNGEN ALS AUCH FUR DIE DEFINITIONEN UND DIE NOMENKLATUR DER PRODUKTE HAUPTSACHLICH AUF FRAGEBOGEN 2.13 - 2.16 - 2.16 ANHANG EUROSTAT BEZIEHEN.

FRAGEBOGEN 314 1988	ERZEUGUNG BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE AUS LEGIERTEN EDELSTAHLEN MIT AUSNAME VON SONDERBAUSTAHLEN - ALLE QUALITATEN -	ANLAGE IV 1.

DIE INFORMATIONEN MUSSEN DER KEG, TELEX 3252 ACIER LU, MONATLICH SPATESTENS ZEHN WERKTAGE NACH ABLAUF DES BERICHTSMONATS ZUGEHEN. EIN EXEMPLAR DIESES FRAGEBOGENS MUSS GLEICHZEITIG PER EINSCHREIBEN AN DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN, TASK FORCE ACIER (GD III) BAT. JEAN MONNET, RUE ALCIDE DE GASPERI, L-2920 LUXEMBURG-KIRCHBERG, GESANDT WERDEN.

UNTERNEHMEN	CODE	ERZEUGUNG INNERHALB DES MONATS

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I ======== PRODUKTION DER WARMBREITBANDSTRASSEN	11001	
PRODUKTION VON WARMGEWALZTEM BANDSTAHL UND WARMGEWALZTEN ROHRENSTREIFEN (UNTER 600 MM) AUF SONDERWALZSTRASSEN	11002	
TOTAL *	11000	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL		
1) GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12001	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12002	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12003	
4) IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***)	12004	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (12001 BIS 12004)	12000	
INSGESAMT GRUPPE I (11000 - 12000) **	13000	
** DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER KLEINER ODER GLEICH 406,4 MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN.	13001	

*** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I, DIE IM SELBEN UNTERNEHMEN ODER IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE IA		
WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101	
WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS	13102	
BANDSTAHL UND ROHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102	
MITTEL- UND GROBBLECHE (3 MM UND MEHR), HERGESTELLT DURCH LANGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103	
INSGESAMT *	11100	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON :		
1) GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12101	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	13103	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	13104	
4) IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGE-ERZEUGNISSEN (***)	13106	
5) IN GRUPPE I B AUFGEFUHRTEN ERZEUGNISSEN	13107	
INSGESAMT (12101 + 13103 + 13104 + 13106 + 13107)	13105	
INSGESAMT GRUPPE I A (11100 - 13105) **	13100	
** DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER KLEINER ODER GLEICH 406,4 MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN	13101	

*** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE IA, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I B		
KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	11200	
KALTGEWALZTE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER IN ROLLEN	11202	
DAVON : KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN FUR DIE HERSTELLUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN IC UND/ODER ID HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS	12204	
INSGESAMT (11200 + 11202)	11201	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON :		
1) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12201	
2) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12202	
3) MATERIAL, DAS FUR DIE BESCHICHTUNG (MIT AUSNAHME VON WEISSBLECH, FEINSTBLECH SOWIE TFS) IM GLEICHEN UNTERNEHMEN BESTIMMT IST	12203	
4) IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN, DIE IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS HERGESTELLT WERDEN	12205	
INSGESAMT (12201 + 12202 + 12203 + 12205)	12200	
INSGESAMT GRUPPE I B (11201 - 12200)	13200	
GRUPPE 1C		
FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	11301	
* DAVON SPATER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11302	
* DAVON SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11303	
INSGESAMT GRUPPE 1 C (11301 - 11302 - 11303)	11300	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I D ========== ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN)	11401	
DAVON SPATER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11402	
DAVON SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11403	
BLECHE MIT ORGANISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11404	
SONSTIGE BLECHE MIT METALLISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11405	
INSGESAMT SONSTIGE BESCHICHTETE FLACHSTAHLERZEUGNISSE (11401 + 11404 + 11405)	11400	
GRUPPE II ========= 1. WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	21001	
2. BREITFLACHSTAHL	21002	
INSGESAMT (21001 + 21002) *	21000	
* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON GESCHWEISSTEN ROHREN GROSSER ALS 406,4MM	22001	
INSGESAMT GRUPPE II (21000 - 22001)	23000	
GRUPPE III ========== BREITFLANSCHTRAGER UND SONSTIGE TRAGER SOWIE I, U UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR, ZORES-EISEN *	31000	
* DAVON PROFILE FUR GRUBENBOGEN (ZORES-EISEN)	32001	
INSGESAMT GRUPPE III (31000 - 32001)	33000	

FRAGEBOGEN 314 1988 5.

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE IV ** ========= WALZDRAHT IN RINGEN *** (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STABSTAHL IN RINGEN)	41000	
*** DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ ODER PORTUGAL VON : 1) BETONSTAHL 2) BAUSTAHLMATTEN	 41002 41003	
GRUPPE V ========= BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	52000	
GRUPPE VI ** ========= SONSTIGER STABSTAHL (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN)	63000	

** DAVON AUS LEGIERTEN STAHLEN MIT EINEM LEGIERUNGSGEHALT VON MEHR ALS 5%- AUSGENOMMEN STAHLE MIT WENIGER ALS 1% KOHLENSTOFF UND MEHR ALS 12% CHROM UND DEREN TATSACHLICH BERECHNETER PREIS MINDESTENS 30% UBER DEM LISTENPREIS DES ENTSPRECHENDEN MASSENSTAHLS LIEGT.

WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH STABSTAHL IN RINGEN)	41001	
SONSTIGER STABSTAHL	63001	

BEIM AUFULLEN DIESES FRAGEBOGENS MUSS MAN SICH SOWOHL FUR DIE ERKLARUNGEN ALS AUCH FUR DIE DEFINITIONEN UND DIE NOMENKLATUR DER PRODUKTE HAUPTSACHLICH AUF FRAGEBOGEN 2.13- 2.16- 2.16 ANHANG EUROSTAT BEZIEHEN.

FRAGEBOGEN 371 1988	LIEFERUNG BESTIMMTER WALZERZEUGNISSE AUS MASSENSTAHLEN, QUALITATSSTAHLEN, NICHT-LEGIERTEN UND LEGIERTEN EDELBAUSTAHLEN (SOGENANNTE SONDERBAUSTAHLE) - ALLE QUALITATEN -	ANLAGE IV 1.

AUSZUFULLEN UND ABZUSENDEN UNTER DEN GLEICHEN BEDINGUNGEN, FUR DIE GLEICHEN BERICHTZEITRAUME WIE IN FRAGEBOGEN 313 UND 314 VORGESEHEN

UNTERNEHMEN : | CODE |

LIEFERUNGEN FUR DEN MONAT :

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IA								
1	WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101		41101		21101		31101	
2	WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS	-		41302		-		31302	
3	BANDSTAHL UND ROHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102		41102		21102		31102	
4	MITTEL- UND GROBBLECHE, VON 3 MM UND MEHR, HERGESTELLT DURCH LANGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103		41103		21103		31103	
5	INSGESAMT (1 + 2 + 3 + 4) *	11100		41100		21100		31100	
	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON :								
6	GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	-		41200		-		31200	
7	WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	-		41403		-		31403	
8	ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	-		41404		-		31404	
8A	IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN **	-		41406		-		31406	
8B	IN GRUPPE I B AUFGEFUHRTEN ERZEUGNISSEN	-		41407		-		31407	
9	INSGESAMT (6 + 7 + 8 + 8A + 8B)	-		41400		-		31400	
10	INSGESAMT GRUPPE I A (5 - 9)	11300		41300		21300		31300	
11	DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER KLEINER ODER GLEICH 406,MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDT WERDEN	-		41301		-		31301	

** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE IA, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLÄNDER CODE	IN DRITTLÄNDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IB								
12	KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	12101		42101		22101		32101	
13	KALTGEWALZTE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER IN ROLLEN	12103		42103		22103		32103	
14 (+)	KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FUR DIE ERZEUGUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN IC UND/ODER ID HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS	-		42102		-		32102	
15	INSGESAMT (12 + 13 + 14) *	12100		42100		22100		32100	
	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON :								
16	- WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	-		42403		-		32403	
17	- ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	-		42404		-		32404	
17A	- IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN	-		42406		-		32406	
18	INSGESAMT (16 + 17 + 17A)	-		42400		-		32400	
19	INSGESAMT GRUPPE IB (15 - 18)	12500		42500		22500		32500	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IC								
20	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	13101		43101		23101		33101	
21 (+)	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DIE SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS BESCHICHTET WERDEN	-		43102		-		33102	
22	INSGESAMT IC (20)	13100		43100		23100		33100	
	GRUPPE ID								
23	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN)	14101		44101		24101		34101	
24	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS BESCHICHTET WERDEN	-		44104		-		34104	
25	ORGANISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14102		44102		24102		34102	
26	ANDERE METALLISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14103		44103		24103		34103	
27	INSGESAMT ID (23 + 24 + 25 + 26)	14100		44100		24100		34100	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

371 1988 4.		ZEHN MITGLIED-STAATEN		SPANIEN UND PORTUGAL		IN DRITTLANDER		INSGESAMT	
	ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
	GRUPPE II								
28	WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBAND-STRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	15101		45101		25101		35101	
29	BREITFLACHSTAHL	15103		45103		25103		35103	
30	INSGESAMT (28 + 29) *	15104		45104		25104		35104	
31	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON GESCHWEISSTEN ROHREN GROSSER ALS 406,4 MM	-		45201		-		35201	
32	INSGESAMT GRUPPE II (30 - 31)	15100		45100		25100		35100	
	GRUPPE III								
33	BREITFLANSCHTRAGER	16101		46101		26101		36101	
34	SONST. TRAGER, I, U-UND H-PROFILE VON 80MM UND MEHR, ZORES-EISEN	16102		46102		26102		36102	
35	INSGESAMT (33 + 34) *	16103		46103		26103		36103	
36	* DAVON PROFILE FUR GRUBENBOGEN (ZORES-EISEN)	16104		46104		26104		36104	
37	INSGESAMT GRUPPE III (35 - 36)	16100		46100		26100		36100	

371 1988 5.		ZEHN MITGLIED-STAATEN		SPANIEN UND PORTUGAL		IN DRITTLANDER		INSGESAMT	
	ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
	GRUPPE IV								
38	WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STABSTAHL IN RINGEN) *	17100		47100		27100		37100	
	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON :								
38A	1. BETONSTAHL	-		47102		-		37102	
38B	2. BAUSTAHLMATTEN	-		47103		-		37103	
	GRUPPE V								
39	BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	18100		48100		28100		38100	
	GRUPPE VI								
40	SONSTIGE STABSTAHLE (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN	19100		49100		29100		39100	

BEIM AUFULLEN DIESES FRAGEBOGENS MUSS MAN SICH SOWOHL FUR DIE ERKLARUNGEN ALS AUCH FUR DIE DEFINITIONEN UND DIE NOMENKLATUR DER PRODUKTE HAUPTSACHLICH AUF FRAGEBOGEN 2.71 - 2.74 - 2.74 ANHANG EUROSTAT BEZIEHEN.

FRAGEBOGEN 375 1988	LIEFERUNG BESTIMMTER WALZERZEUGNISSE AUS LEGIERTEN EDELSTAHLEN (MIT AUSNAME DER SONDERBAUSTAHLE) - ALLE QUALITATEN -	ANLAGE IV 1.

AUSZUFULLEN UND ABZUSENDEN UNTER DEN GLEICHEN BEDINGUNGEN, FUR DIE GLEICHEN BERICHTZEITRAUME WIE IN FRAGEBOGEN 313 UND 314 VORGESEHEN

UNTERNEHMEN : | CODE |

LIEFERUNGEN FUR DEN MONAT :

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIEDSTAATEN CODE	ZEHN MITGLIEDSTAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IA								
1	WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101		41101		21101		31101	
2	WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS	-		41302		-		31302	
3	BANDSTAHL UND ROHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102		41102		21102		31102	
4	MITTEL- UND GROBBLECHE, VON 3 MM UND MEHR, HERGESTELLT DURCH LANGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103		41103		21103		31103	
5	INSGESAMT (1 + 2 + 3 + 4) *	11100		41100		21100		31100	
	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON :								
6	GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	-		41200		-		31200	
7	WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	-		41403		-		31403	
8	ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	-		41404		-		31404	
8A	IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN **	-		41406		-		31406	
8B	IN GRUPPE I B AUFGEFUHRTEN ERZEUGNISSEN	-		41407		-		31407	
9	INSGESAMT (6 + 7 + 8 + 8A + 8B)	-		41400		-		31400	
10	INSGESAMT GRUPPE I A (5 - 9)	11300		41300		21300		31300	
11	DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON GESCHWEISSTEN ROHREN MIT EINEM DURCHMESSER KLEINER ODER GLEICH 406,MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDT WERDEN	-		41301		-		31301	

** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE IA, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IB								
12	KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	12101		42101		22101		32101	
13	KALTGEWALZTE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER IN ROLLEN	12103		42103		22103		32103	
14 (+)	KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FUR DIE ERZEUGUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN IC UND/ODER ID HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS	-		42102		-		32102	
15	INSGESAMT (12 + 13 + 14) *	12100		42100		22100		32100	
	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON :								
16	- WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	-		42403		-		32403	
17	- ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	-		42404		-		32404	
17A	- IN GRUPPE IC UND/ODER ID AUFGEFUHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN	-		42406		-		32406	
18	INSGESAMT (16 + 17 + 17A)	-		42400		-		32400	
19	INSGESAMT GRUPPE IB (15 - 18)	12500		42500		22500		32500	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IC								
20	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	13101		43101		23101		33101	
21 (+)	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DIE SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS BESCHICHTET WERDEN	-		43102		-		33102	
22	INSGESAMT IC (20)	13100		43100		23100		33100	
	GRUPPE ID								
23	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN)	14101		44101		24101		34101	
24	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPATER IN ANDEREN UNTERNEHMEN SPANIENS UND/ODER PORTUGALS BESCHICHTET WERDEN	-		44104		-		34104	
25	ORGANISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14102		44102		24102		34102	
26	ANDERE METALLISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14103		44103		24103		34103	
27	INSGESAMT ID (23 + 24 + 25 + 26)	14100		44100		24100		34100	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE II								
28	WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBAND-STRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	15101		45101		25101		35101	
29	BREITFLACHSTAHL	15103		45103		25103		35103	
30	INSGESAMT (28 + 29) *	15104		45104		25104		35104	
31	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON GESCHWEISSTEN ROHREN GROSSER ALS 406,4 MM	-		45201		-		35201	
32	INSGESAMT GRUPPE II (30 - 31)	15100		45100		25100		35100	
	GRUPPE III								
33	BREITFLANSCHTRAGER	16101		46101		26101		36101	
34	SONST. TRAGER, I, U-UND H-PROFILE VON 80MM UND MEHR, ZORES-EISEN	16102		46102		26102		36102	
35	INSGESAMT (33 + 34) *	16103		46103		26103		36103	
36	* DAVON PROFILE FUR GRUBENBOGEN (ZORES-EISEN)	16104		46104		26104		36104	
37	INSGESAMT GRUPPE III (35 - 36)	16100		46100		26100		36100	

	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN CODE	ZEHN MITGLIED-STAATEN TONNEN	SPANIEN UND PORTUGAL CODE	SPANIEN UND PORTUGAL TONNEN	IN DRITTLANDER CODE	IN DRITTLANDER TONNEN	INSGESAMT CODE	INSGESAMT TONNEN
	GRUPPE IV **								
38	WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STABSTAHL IN RINGEN) *	17100		47100		27100		37100	
	* DAVON BESTIMMT FUR DIE ERZEUGUNG IN SPANIEN UND/ODER PORTUGAL VON :								
38A	1. BETONSTAHL	-		47102		-		37102	
38B	2. BAUSTAHLMATTEN	-		47103		-		37103	
	GRUPPE V								
39	BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	18100		48100		28100		38100	
	GRUPPE VI **								
40	SONSTIGER STABSTAHL (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN)	19100		49100		29100		39100	

** DAVON AUS LEGIERTEN STAHLEN MIT EINEM LEGIERUNGSGEHALT VON MEHR ALS 5% - AUSGENOMMEN STAHLE MIT WENIGER ALS 1% KOHLENSTOFF UND MEHR ALS 12% CHROM UND DEREN TATSACHLICH BERECHNETER PREIS MINDESTENS 30% UBER DEM LISTENPREIS DES ENTSPRECHENDEN MASSENSTAHLS LIEGT.

41	WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH STABSTAHL IN RINGEN)	17101		47101		27101		37101	
43	SONSTIGER STABSTAHL	19101		49101		29101		39101	

BEIM AUSFULLEN DIESES FRAGEBOGENS MUSS MAN SICH SOWOHL FUR DIE ERKLARUNGEN ALS AUCH FUR DIE DEFINITIONEN UND DIE NOMENKLATUR DER PRODUKTE HAUPTSACHLICH AUF FRAGEBOGEN 2.71 - 2.74 - 2.74 ANHANG EUROSTAT BEZIEHEN.